

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
5318/18	Frau Broll	A 002	1472	1478	24.09.2020 / Br

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 13. Mai 2020, mit der Sie und 1 141 weitere Unterstützende Forderungen zur Schulplatzvergabe stellen, beraten. Ihrer Meinung nach erfolge diese intransparent und sei aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten nicht ausreichend. Fehlender Platz solle daher durch modulare Ergänzungsbauten an Schulstandorten geschaffen sowie vorhandene privatisierte Schulgebäude rekommunalisiert werden. Grundsätzlich sollten Schulplätze vorrangig an Schulpflichtige aus den jeweiligen Bezirken vergeben werden. Weiterhin sollten Schülerinnen und Schüler, die einen Platz an einer Ersatzschule erhielten, diese innerhalb von maximal 30 Minuten erreichen können. Das Losverfahren bei Übernachtung bewerten Sie kritisch; es solle sofort ausgesetzt werden. Grundsätzlich sollten Eltern- und Schülervertreter an allen schulpolitischen Entscheidungen beteiligt werden.

Zu den von Ihnen erhobenen Forderungen liegt uns eine sehr ausführliche Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vor, in der detailliert die Sach- und Rechtslage darlegt wird. Diese Stellungnahme ist zu Ihrer Information beigelegt. Die vorliegenden Auskünfte haben wir geprüft und die bestehenden Regelungen für sachgerecht befunden. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Aufnahmeverfahren explizit den Elternwillen berücksichtigt und an den weiterführenden Schulen fast 91 Prozent der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/2021 ihren Schulplatz an einer der Wunschschulen erhalten haben, vermochten wir einen Handlungsbedarf nicht zu erkennen.

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Interne Telefonnummer: 99407 -

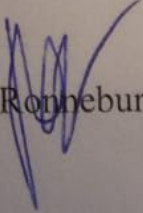
Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

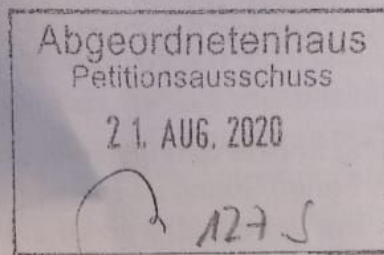
Anlage

Kristian Ronneburg



Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- I D 1.2 -

Berlin, den 31. Juli 2020
Tel.: 90227 (9227) - 6046
E-Mail: roger.gapp@senbjf.berlin.de



An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
den Regierenden Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei - III G -



Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff

vom 15.05.2020

wegen Berliner Bildungsnotstand stoppen – Verantwortung übernehmen

Br v. uA

Ihr Schreiben – 5318/18 - vom 15.05.2020

Zu der obigen Eingabe wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Petition gestellten Forderungen beziehen sich auf die Schulplatzvergabe. Nach Meinung des Petenten erfolgt diese intransparent und würde aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten nicht ausreichen. Fehlender Platz soll daher durch modulare Ergänzungsbauten sofort an Schulstandorten geschaffen werden sowie vorhandene privatisierte Schulgebäude sollen sofort rekommunalisiert werden. Grundsätzlich sollen Schulplätze vorrangig an Schulpflichtige aus den jeweiligen Bezirken vergeben werden. Weiterhin sollen Schülerinnen und Schüler, die einen Platz an einer Ersatzschule erhalten, diese innerhalb von maximal 30 Minuten erreichen können. Das Losverfahren bei Übernachtung wird kritisch bewertet und soll sofort ausgesetzt werden. Grundsätzlich sollen Eltern- und Schülervertreter an allen schulpolitischen Entscheidungen beteiligt werden.

Die Schulplatzvergabe im Land Berlin ist wie folgt gesetzlich geregelt.

Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Berliner Verwaltung beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers (§ 109 SchulG). Die Bezirke (Schulträger) sind auf der Grundlage des § 109 SchulG im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazitäten der von ihnen verwalteten Schulen verantwort-

lich. Sie sind verpflichtet, allen Kindern und Jugendlichen ihres Wohnbezirkes einen Schulplatz anzubieten. Dieser kann sich auch in einem anderen Bezirk befinden. Im Rahmen der jährlichen Ausgleichskonferenzen (einberufen durch die Bezirke mit Beteiligung der Senatsverwaltung BildJugFam) werden freie Schulplätze und noch benötigte Schulplätze berlinweit abgestimmt.

Die Aufnahme oder Zuweisung in eine Grundschule erfolgt durch die zuständigen Schulbehörden (Bezirksämter von Berlin), damit im Zusammenhang stehende Daten erheben sie in eigener Zuständigkeit. Die Schulplätze an Grundschulen werden wohnortnah (Orientierung: bis 1km Entfernung) vergeben.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich in der zuständigen Grundschule des Einschulungsbezirk (ESB). Diese Anmeldung stellt keinen Wechselwunsch dar. Bei der Anmeldung können Eltern auch bis zu 3 Wechselwünsche äußern. Von über 40% der Eltern wird diese Möglichkeit genutzt, um besondere inhaltliche Angebote der Schulen nutzen zu können.

Es können in den Angaben der Bezirke durchaus Doppelerfassungen auftreten, denn neben der Anmeldung werden Wechselwünsche, Weg- und Zuzüge, Anträge auf Ruhen der Schulpflicht, nicht angemeldete Kinder und auch Anträge auf Besuch von Privatschulen bearbeitet.

Das Aufnahmeverfahren für die weiterführenden Schulen ist in § 56 Abs. 7 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 54 Abs. 3 SchulG geregelt. Rechtliche Basis für das Schulgesetz ist Abschnitt V der Verfassung von Berlin. Außerdem ist im § 109 Abs. 1 bis 3 SchulG die Zuständigkeit der Bezirke festgelegt.

Weitere Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) Kapitel 2, §§ 5 und 6 und in der jährlich konkretisierten Verwaltungsvorschrift zum Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I verbindlich geregelt.

Zusätzlich müssen die §§ 36 bis 39 SchulG für die Sonderpädagogische Förderung beachtet werden. Hier liegt die Verantwortung bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie der jeweiligen regionalen Schulaufsicht.

Weitere Grundlagen für die Entscheidungen beim Aufnahmeverfahren zur Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen (Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) sind:

- Räumliche Kapazitäten der Schulstandorte
- festgelegte Zügigkeit der Schulen im Rahmen Schulentwicklungsplanung der Bezirke und den Abstimmungen im Monitoring
- Anzahl der belegten Schulplätze an den grundständigen Zügen an den Gymnasien und an der Gustav-Heinemann-Schule
- Anzahl der belegten Schulplätze (Übergang von Klassenstufe 6 in die Klassenstufe 7) an den Gemeinschaftsschulen unter Berücksichtigung der Wechselwünsche der Eltern
- Anzahl der Kinder mit Förderschwerpunkten
- Anzahl der Willkommensklassen
- besondere inhaltliche Profile der Schulen mit den damit verbundenen Aufnahmekriterien insbesondere die Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung

- Prognosen zum jeweiligen Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen Sek I nach Schularten (ISS, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) und Bezirken
- mögliche notwendige zusätzliche Klassenbildungen für die Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr an Gymnasien nicht bestehen
- mögliche Reduzierungen von Aufnahmekapazitäten wegen Baumaßnahmen
- Festlegung der tatsächlichen Aufnahmekapazität für das jeweilige Schuljahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufnahme im letzten Schuljahr (z.B. 3,5 zügige Schule kann in einem Schuljahr 3 und im nächsten Schuljahr 4 Klassen aufnehmen).

Zusätzliche Einflüsse auf die entsprechende Nachfrage nach einzelnen Schulen bzw. einzelnen Schulregionen können sein:

- wechselnde Schulwünsche der Eltern von einem Schuljahr zum nächsten Schuljahr
- Zuzug nach Berlin bzw. Umzug in bestimmte Schulregionen
- Fertigstellungen von Wohnungsneubau
- Aufnahmen an Privatschulen.

Die in den letzten Jahren vom Senat erstellte Prognose zum Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen der Sek I bildet die Grundlage für die konkrete Planung der Schulplätze. Die Gesamtanzahl der prognostizierten Schulplätze im Land Berlin wurde bei der konkreten Anmeldung nicht überschritten, es gab aber auf Grundlage der sich jedes Jahr stark veränderten Nachfrage (1., 2. und 3. Wünsche) Verschiebungen zwischen den Bezirken.

Die notwendigen Planungen für den Ausbau der Schulplatzkapazitäten im Bereich der weiterführenden Schulen sind zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den Bezirken und den jeweiligen regionalen Schulaufsichten im Rahmen der Monitorings gemeinsam abgestimmt.

Das Prinzip der statistischen Erhebungen beruht auf der Planungsebene der Bezirke. Es werden die statistischen Daten nach dem Schulstandortprinzip erhoben. Auch bei den besonderen Klassen (z.B. SESB) an bezirklichen Schulen erfolgte keine statistische besondere Ausweisung. Die Schulplatzkapazitäten werden nach der bezirklichen Region erfasst. Die jeweiligen inhaltlichen Besonderheiten auch an den zentralverwalteten Schulen werden bei den Festlegungen zu den Aufnahmekapazitäten berücksichtigt.

Die Aufnahmeverfahren in Schulen in zentraler Trägerschaft unterliegen auch besonderen inhaltlichen Anforderungen und sind in der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung abschließend geregelt.

Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Verordnung findet sich in § 56 Abs. 9 SchulG. Das Verfahren wird durch Verwaltungsvorschriften, die öffentlich zugänglich sind, geregelt.

Ausgleichskonferenzen finden jährlich im Rahmen der Aufnahmeverfahren für 7. Klassen nach den Entscheidungen über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Förderungsschwerpunkten, der Berücksichtigung von Härtefällen und der Entscheidungen zu den Aufnahmen der Erst-, Zweit- bzw. Drittwünschen ca. Ende April/Anfang Mai statt. Der Termin

der Ausgleichskonferenz wird in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VV Schule Nr. 7 / 2018) durch die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie festgelegt.

Im Rahmen der Ausgleichskonferenz, an denen die für Schulorganisation zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schul- und Sportämter sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie teilnehmen, werden die noch zu Verfügung stehenden Plätze in Klassenstufe 7 mit den noch zu vermittelnden Schülerinnen und Schülern ohne Platz abgeglichen und somit ein überbezirklicher berlinweiter Austausch erreicht.

Wichtigste Grundlage für die Ausgleichskonferenzen sind die zusammengefassten Daten aller Bezirke, welche alle Schulträger regelmäßig nach den vorgegebenen Terminen aus der für das jeweilige Schuljahr erlassenen Verwaltungsvorschrift an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie melden.

Die zuständigen Bezirke unterbreiten in der Regel bereits in den *Ablehnungsbescheiden* den Eltern und den Schülerinnen und Schülern, deren Erst-, Zweit- bzw. Drittwunschschule nicht erfüllt werden konnte, ein entsprechendes Angebot. Alle Eltern haben aber zudem die Möglichkeit, selbst andere Angebote zu suchen und die Beratung der Schulträger zu nutzen. Auch durch wahrgenommene Schulplätze an Privatschulen können weitere Schulplätze (Nachrücker) an den öffentlichen Schulen genutzt werden.

Auf den rechtlichen Grundlagen erfolgt jeweils im September bzw. Oktober vor dem jeweiligen Anmeldezeitraum eine konkrete Abstimmung über die Anzahl der Klassen und die jeweilige Aufnahmefrequenz der einzelnen Klassen zwischen Schule, Schulträger und zuständiger regionaler Schulaufsicht.

Im Januar vor dem Anmeldezeitraum findet jährlich eine Abstimmung zwischen den Bezirken unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie statt. Hier werden insbesondere die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens zum jeweils letzten Schuljahr ausgewertet und auch die Hinweise aus den gerichtlichen Verfahren ausgetauscht. Weiterhin werden die Ergebnisse der Schulplatzplanungen der Bezirke mit den Ergebnissen der Prognose verglichen und konkret Hinweise für mögliche Handlungsschritte abgestimmt.

In der Elterninformation zum Übergang aus der Grundschule in öffentliche Schulen der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 7), die von den Schulen an die Eltern verteilt wird, werden diese darauf hingewiesen, dass etwaige Härtefälle rechtzeitig geltend gemacht und belegt werden müssen. Eine Beratung erfolgt durch die Schule bzw. durch das Schulamt.

Über entsprechende Anträge stellen gemäß § 6 Abs. 2 Sek I-VO die Schule und die Schulbehörde Einvernehmen her. Über die Entscheidung werden die Eltern im Rahmen der Aufnahme- bzw. Ablehnungsbescheide informiert.

Nur an übernachgefragten Schulen finden Aufnahmeverfahren statt. Die Schulen und die Schulträger beraten die Eltern jedes Jahr zum Aufnahmeverfahren.

Die Wahl einer weiterführenden Schule wird seit 2010 nicht mehr vom Wohnort geprägt, sondern von den inhaltlichen Angeboten der Schule. Mit der Regelung, dass 30% der Schulplätze bei übernachgefragten 1. Wunschschulen durch Los entschieden werden, ist grundsätzlich eine Aufnahme für jede Schülerin bzw. jeden Schüler möglich.

Das Losverfahren bei der Schulplatzvergabe in den übernachgefragten Schulen ermöglicht es unabhängig von der Erfüllung von bestimmten Bedingungen, wie z.B. Leistung, dass jeder Schüler bzw. jede Schülerin die Chance hat, einen Platz an der Wunschsule zu erhalten. Das Losverfahren trägt damit dazu bei, die Integrationsanforderungen bei Schulen auf mehr Schulen zu verteilen.

Im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive werden in den verschiedensten Bezirken weitere Schulplatzkapazitäten in allen Schularten (Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Sonderschulen) geschaffen.

Die Fahrzeit zu einer Schule soll an den weiterführenden Schulen maximal 1 Stunde betragen.

Die Beteiligung der Eltern und Schüler erfolgt über die Mitwirkungsorgane nach dem Schulgesetz. Schüler- und Elternvertretungen können sich in die Bezirks- und Landesorgane wählen lassen und dadurch an wichtigen Entscheidungen u.a. in den Bereichen von Schulentwicklungsplanung und Schulbaumaßnahmen mitwirken.

Auf Bezirksebene erfolgt die Mitwirkung über die Bezirksausschüsse und den Bezirksschulbeirat, §§ 110, 111 Schulgesetz (SchulG). Den Bezirksausschüssen gehören nach §§ 110 Abs. 2, 85 Abs. 4 Nr. 2 SchulG die gewählten Schülerinnen und Schüler sowie nach §§ 110 Abs. 2, 90 Abs. 2 Nr. 3 SchulG die gewählten Eltern an. In den Bezirksausschüssen finden die Wahlen zu den Mitgliedern des Bezirksschulbeirats statt. Der Bezirksschulbeirat ist nach § 111 Abs. 3 SchulG unter anderem zu hören in Angelegenheiten zur Schulentwicklungsplanung des Bezirks, zur Festlegung und Veränderung der Einschulungsbezirke und zur Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen.

Auf Landesebene wirken die Eltern- und Schülervertretungen über die entsprechenden Landesausschüsse und den Landesschulbeirat an Entscheidungsprozessen mit. Der Landesschulbeirat berät nach § 115 Abs. 1 SchulG die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Das Schulgesetz gewährleistet somit umfassende Partizipationsmöglichkeiten von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Das Aufnahmeverfahren berücksichtigt damit explizit den Elternwillen in Berlin, indem in den Grundschulen alle Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz im Wohnort erhalten und an den weiterführenden Schulen fast 91% der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/2021 ihren Schulplatz an einer der Wunschsulen erhalten haben.

In Vertretung

Beate Stoffers

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie